

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 6. Mai 2008

Nr. 2008/811

### **Änderung der Verordnung über die Maturitätsschulen des Kantons Solothurn**

---

#### **1. Ausgangslage**

Durch Beschluss der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) vom 14. Juni 2007 und des Bundesrates vom 27. Juni 2007 ist die Zustimmung zu einer Teilrevision des Reglements der EDK vom 16. Januar 1995 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR)<sup>1)</sup> beziehungsweise der Verordnung des Bundesrates vom 15. Februar 1995 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (Maturitäts-Anerkennungs-verordnung, MAV)<sup>2)</sup> erfolgt.

Diese Änderungen sind am 1. August 2007 in Kraft getreten. Die Kantone haben ein Jahr Zeit, ihre entsprechenden kantonalen Grundlagen anzupassen.

#### **2. Erwägungen**

Gemäss den eidgenössischen Vorgaben sollen die kantonalen Erlasse angepasst werden. Dies betrifft die Verordnung über die Erteilung der Maturität an den Maturitätsschulen des Kantons Solothurn (Maturitätsverordnung)<sup>3)</sup> sowie die Verordnung über die Maturitätsschulen des Kantons Solothurn<sup>4)</sup>. Die beiden Verordnungen werden in separaten Beschlüssen angepasst.

Änderungen erfolgen insbesondere im Bereich der Naturwissenschaften und der Maturaarbeit. Zudem soll ein Ergänzungsfach Informatik ab dem Schuljahr 2008/2009 angeboten werden.

Die Änderungen sollen am 1. August 2008 in Kraft treten. Damit werden sie erstmals für die Maturitätsprüfungen 2010 und die Vormaturitätsprüfungen 2009 angewendet werden.

#### **3. Erläuterungen zu einzelnen Paragraphen**

##### **§ 3**

Die Maturaarbeit wird bewertet, deren Benotung zählt neu für das Bestehen der Matura.

##### **§ 4**

---

<sup>1)</sup> Sammlung der Rechtsgrundlagen EDK 4.3.1.1.

<sup>2)</sup> SR 413.11.

<sup>3)</sup> BGS 414.471.11.

<sup>4)</sup> BGS 414.114.

Die naturwissenschaftlichen Fächer Biologie, Chemie und Physik sowie die Fächer Geschichte/Staatskunde und Geografie werden einzeln aufgeführt und mit je einer eigenen Note ausgewiesen.

#### § 6

Das Fach Informatik wird neu in den Fächerkatalog der Ergänzungsfächer aufgenommen (Abs. 1). Die Schulleitung entscheidet nach Eingang der Anmeldungen über die Durchführung der Ergänzungsfächer, welche nur von wenigen Schülerinnen bzw. Schülern gewählt werden (Abs. 3).

#### § 7

Absatz 2 ist eine Präzisierung der bisherigen Formulierung. Sie stellt jedoch gegenüber der bisherigen Praxis keine Änderung dar: Gemäss eidgenössischen Vorgaben schliesst die Wahl von Musik oder Bildnerischem Gestalten als Schwerpunktfach die Wahl von Musik, Bildnerischem Gestalten oder Sport als Ergänzungsfach aus. Die erwähnte Kombination ist demzufolge nicht möglich für die Wahl des für die Maturität zählenden Ergänzungsfachs. Sie kann jedoch für das zweite Ergänzungsfach gewählt werden<sup>1)</sup>.

#### § 8

Das Fach Einführung in Wirtschaft und Recht bleibt obligatorisch, ist jedoch kein Grundlagenfach.

#### § 14

Die Koordinationskommission Bildung ist aufgehoben worden<sup>2)</sup>.

### **4. Beschluss**

Siehe nächste Seite.

<sup>1)</sup> RRB Nr. 2004/1015 vom 10. Mai 2004.

<sup>2)</sup> RRB Nr. 2005/1463 vom 4. Juli 2005.

# Änderung der Verordnung über die Maturitätsschulen des Kantons Solothurn

RRB Nr. 2008/811 vom 6. Mai 2008

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

in Ausführung der Verordnung über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (Maturitäts-Anerkennungsverordnung MAV) vom 15. Februar 1995<sup>1)</sup> und gestützt auf § 2 Absatz 4 des Mittelschulgesetzes vom 29. Juni 2005<sup>2)</sup>)

beschliesst:

## I.

Die Verordnung über die Maturitätsschulen des Kantons Solothurn vom 30. Juni 1997<sup>3)</sup> wird wie folgt geändert:

§ 3 lautet neu:

### § 3. Maturitätsfächer

Die Schülerinnen und Schüler besuchen als Maturitätsfächer die Grundlagenfächer sowie nach ihrer Wahl ein Schwerpunktfach und zwei Ergänzungsfächer und verfassen eine Maturaarbeit.

§ 4 Absatz 1 lautet neu:

<sup>1)</sup> Obligatorische Grundlagenfächer für alle Schüler und Schülerinnen sind:

- a) Deutsch;
- b) Französisch oder Italienisch;
- c) Italienisch oder Französisch oder Englisch oder Latein;
- d) Mathematik;
- e) Biologie;
- f) Chemie;
- g) Physik;
- h) Geschichte/Staatskunde;
- i) Geografie;
- j) Bildnerisches Gestalten und/oder Musik.

§ 6 Absätze 1 und 3 lauten neu:

<sup>1)</sup> Als Ergänzungsfächer im 12. Schuljahr werden angeboten:

- a) Physik;

<sup>1)</sup> SR 413.11.

<sup>2)</sup> BGS 414.11.

<sup>3)</sup> GS 94, 202 (BGS 414.114).

- b) Chemie;
- c) Biologie;
- d) Anwendungen der Mathematik;
- e) Geschichte;
- f) Geografie;
- g) Philosophie;
- h) Religionslehre;
- i) Wirtschaft und Recht;
- j) Pädagogik/Psychologie;
- k) Bildnerisches Gestalten;
- l) Musik;
- m) Sport;
- n) Literatur moderner Fremdsprachen (kantonales Ergänzungsfach);
- o) Informatik.

<sup>3</sup> Über die Durchführung von Ergänzungsfächern, die nur von wenigen Schülerinnen und Schülern belegt werden, entscheidet die Schulleitung.

§ 7 Absatz 2 lautet neu:

<sup>2</sup> Die Wahl von Musik oder Bildnerischem Gestalten als Schwerpunktfach schliesst die Wahl von Musik, von Bildnerischem Gestalten oder von Sport als für die Maturität zählendes Ergänzungsfach aus.

§ 8 Absatz 1. Als Buchstabe e wird angefügt:

e) Einführung in Wirtschaft und Recht.

§ 14 Absatz 2 wird aufgehoben.

## II.

Die Änderung tritt am 1. August 2008 in Kraft. Sie wird erstmals auf die Maturität 2010 angewendet. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrats.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

**Verteiler RRB**

Departement für Bildung und Kultur (10) KF, VEL, YJP, DA, RYC, PHG, DK, MM, em, LS

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (6)

Amt für Volksschule und Kindergarten

Amt für Kultur und Sport

Kantonsschule Olten, Dr. Bruno Colpi, Direktor, Hardwald, 4600 Olten (5)

Kantonsschule Solothurn, Stefan Zumbrunn, Direktor, Postfach 964, 4502 Solothurn (5)

SKLV, André Müller, Präsident, Reckholderweg 37, 4515 Oberdorf

Präsidien der Maturitätskommissionen Solothurn und Olten (2, Versand durch ABMH)

Parlamentsdienste (2, BRE, GRE)

Fraktionsvorsitzende (4)

Staatskanzlei SAN (Einleitung Einspruchsverfahren)

GS

BGS

Veto Nr. 171      Ablauf der Einspruchsfrist: 17. Juli 2008.

**Verteiler gedruckte Verordnung A5-Format nach Ablauf der Einspruchsfrist:**

Departement für Bildung und Kultur (10)

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (3500, zu Händen der Schulen)